

LEHRGANGS- und PRÜFUNGSORDNUNG

für die Lehrgänge zur Weiterbildung am AIM

vom 19.08.2013

In Anwendung der Bestimmungen des § 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes idGF in Verbindung mit den Vorgaben der in Österreich gebräuchlichen Regelungen im Hochschulbereich, hat die AIM für alle über sie angebotenen Lehrgänge zur Weiterbildung nach § 9 FHStG idGF folgende Lehrgangs- und Prüfungsordnung, unter Berücksichtigung der im Fachhochschulstudiengesetz idGF dazu angeführten und anwendbaren Regelungen, erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeines</i>	4
§ 1 Definitionen	4
§ 2 Ziel der Ausbildung und Zweck der Prüfungen	4
§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten	5
§ 4 Elemente wissenschaftlichen Fehlverhaltens	5
§ 5 Standards der Lehrgangs- und Prüfungsordnung	6
<i>II. Die Prüfungsordnung</i>	6
§ 6 Prüfungen, Prüfungsfristen	6
§ 7 Prüfer/in	7
§ 8 Prüfungsanforderung	7
§ 9 Prüfungsausarbeitung	8
§ 10 Prüfungsabgabe	8
§ 11 Prüfungsbewertungsschlüssel	9
§ 12 Korrekturzeit	9
§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 15 Rechtsschutz	10
<i>III. Die Masterarbeit</i>	11
§ 16 Masterarbeit	11
§ 17 Masterarbeitsthema	12
§ 18 Konzept zur Masterarbeit	13
§ 19 Betreuerauswahl	13
§ 20 Betreuerwechsel/Betreuungsniederlegung	14
§ 21 Richtlinien für die Ausarbeitung	14
§ 22 Richtlinien für die Bewertung	14
§ 23 Pflichten und Rechte des Betreuers	15

§ 24	Umfang einer Masterarbeit	16
§ 25	Sperrvermerk	16
§ 26	Zurverfügungstellung von Masterarbeiten	17
§ 27	Wiederholung der Masterarbeit	17
§ 27a	Überwachung der Fachbereichsleitung	17
IV. Studienregelungen		18
§ 28	Regelstudienzeit, Studienaufbau	18
§ 29	Zulassungsvoraussetzungen	18
§ 30	Anrechnung von Prüfungsleistungen	19
§ 31	Studienerfolgsnachweis	20
V. Der Abschluss		20
§ 32	Bildung der Gesamtnote und Abschlusszeugnis	20
§ 33	Akademischer Abschluss	21
§ 34	Diploma Supplement	21
VI. Schlussbestimmungen		21
§ 35	Ungültigkeit der Abschlussprüfung	21
§ 36	Änderungen des Curriculums und von Modulen	22
§ 37	Inkrafttreten und Bekanntmachung	22

I. Allgemeines

§ 1 Definitionen

(1) Ein Masterlehrgang im Sinne dieser Lehrgangs- und Prüfungsordnung ist ein Lehrgang zur Weiterbildung, welcher mit der Verleihung eines akademischen Grades (Master of ...) endet (§ 9 Abs 2 FHStG idgF).

(2) Ein Expertenlehrgang im Sinne dieser Lehrgangs- und Prüfungsordnung ist ein Lehrgang zur Weiterbildung, welcher mit der Verleihung einer Bezeichnung (Akademische/r ...) endet (§ 9 Abs 3 FHStG idgF).

§ 2 Ziel der Ausbildung und Zweck der Prüfungen

(1) Die Experten- und Masterlehrgänge bilden berufsbegleitend Fachleute für die private Wirtschaft und die Hoheitsverwaltung auf allen Ebenen aus.

(2) Berufsrechtlich können die akademischen Experten- und Mastergrade fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu bestimmten gewerblichen Tätigkeiten sein, gesetzlich garantierte Berufsrechte (zB A-Wertigkeit im öffentlichen Dienst) vermitteln sie keine.

(3) Sinn der Bezeichnungen und Mastergrade ist die Weiterbildung mit einer speziellen beruflichen Qualifikation auf akademischer Basis für den privaten Arbeitsmarkt sowie der öffentlichen Verwaltung.

(4) Durch die Prüfungen in den Experten- oder Masterlehrgängen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie das notwendige akademische Gerüst erworben haben und die Fähigkeit besitzen, Probleme zu erkennen und entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Das Ziel der Prüfungen der Lehrgänge des AIM ist es, dass Studierende durch die Prüfung sowohl durch selbständiges Recherchieren und Vertiefen dazulernen als auch beweisen, dass sie den Prüfungsstoff verstanden haben und umsetzen können.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch den Grundsatz gekennzeichnet, die strikte Ehrlichkeit gegenüber Beiträgen von Dritten zu wahren. Sie äußert sich ferner in der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt jedenfalls dann vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer erheblich verletzt oder auf sonstige Art und Weise eine Täuschung vorgenommen wird, die zu einer positiven Benotung führen soll.

§ 4 Elemente wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Falschangaben wie

- das Vorspiegeln der Erhebung von Daten,
- das Verfälschen von Daten, zB durch Auswählen und/oder Zurückweisen unerwünschter oder nicht signifikanter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben, wie zB Falschangaben zum Publikationsorgan;

(2) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eines anderen, oder auf von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie

- die unbefugte Verwertung von fremden Werken unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl);

(3) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;

(4) die Nichterwähnung der Mitautorenschaft von Personen, die wesentlich zum Zustandekommen einer wissenschaftlichen Erkenntnis oder Publikation beigetragen haben;

(5) die Unterlassung der Verweisung auf kontroversielle Meinungen;

(6) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch bei einer Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer vor, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 5 Standards der Lehrgangs- und Prüfungsordnung

(1) Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung des AIM richtet sich nach der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß § 3 dieser Lehrgangs- und Prüfungsordnung.

(2) Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung versucht durch Ihre Regelungen wissenschaftliches Fehlverhalten hintanzuhalten und die Studierenden sowie das Personal des AIM zu einer guten wissenschaftlichen Praxis anzuhalten.

(3) Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung legt allgemeine Standards für Lehrgänge zur Weiterbildung am AIM fest.

II. Die Prüfungsordnung

§ 6 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) In jedem Semester sollten Prüfungsleistungen mit einem work load von circa 20 bis 25 ECTS abgelegt werden. Ein Überschreiten ist aus lerntechnischen Erwägungen nicht zu empfehlen, ein Unterschreiten kein Problem. Aufgrund der Eigenart des Fernstudiums kann natürlich im Falle einer Zeitressource eines Studierenden (zB Urlaub) gehäuft ein Prüfungsabruf vorkommen.

(2) Sämtliche Prüfungen werden in schriftlicher Form (zB Einsendeaufgaben in Form von Seminararbeiten oder als videoüberwachte Prüfung mit engerem Zeitrahmen) absolviert, je nach Vorgabe des jeweiligen Curriculums.

(3) Für die Ausarbeitung von schriftlichen Prüfungen in der Form von Einsendeaufgaben (Seminararbeit im Sinne dieser Lehrgangs- und Prüfungsordnung) stehen dem Studierenden zwei Wochen zur Verfügung, wobei der Studierende alle ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel verwenden darf und soll. Die Wochenfrist beginnt mit dem dem Prüfungsabruf folgenden Tag und endet mit Ablauf (Mitternacht) des diesem Wochentag entsprechenden Wochentages. Es zählt die Uhrzeit des Uploads. Die Details hierzu werden von der geltenden Prüfungsordnung geregelt.

(4) Für die Ausarbeitung von videoüberwachten Prüfungen stehen dem Studierenden 90 Minuten zur Verfügung, wobei der Studierende nur die für diese Prüfung freigeschalteten Hilfsmittel verwenden darf.

(5) Wird die Uploadfrist nicht eingehalten, führt dies automatisch zur negativen Bewertung der Prüfung. Eine tatsächliche Bewertung einer zu spät eingesendeten Prüfung kann nicht mehr erfolgen.

§ 7 Prüfer/in

(1) Zum/Zur Prüfer/in in den einzelnen Fachprüfungen dürfen nur fachlich ausgewiesene LektorInnen oder andere fachlich ausgewiesene Fachkräfte bestellt werden. Die Bestellung dieser Personen zur Abnahme von Prüfungen durch die Lehrgangsleitung ist nur dann möglich, wenn diese Personen die nötige Qualifikation hierfür aufweisen.

(2) Die Lehrgangsleitung bestellt den/die Prüfer/in für das jeweilige Prüfungsfach.

(3) Die PrüferInnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 8 Prüfungsanforderung

(1) Die Prüfungsanforderung erfolgt über das Lernmanagementsystem (LMS) und auf die Art wie es technisch vorgegeben ist.

§ 9 Prüfungsausarbeitung

(1) Die Prüfungsausarbeitung erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form und EDV-mäßig.

(2) Für die Ausarbeitung in Form einer Seminararbeit gilt, dass jede benutzte Quelle zitiert werden muss und in einem Literaturverzeichnis auch angeführt werden muss. Zitationen haben in Fußnoten zu erfolgen, wobei alle gängigen Zitationsstile, die mit Fußnoten arbeiten, erlaubt sind. Der Mindestinhalt der Fußnote muss beinhalten: Nachname des Autors bzw Herausgebers, Titel des Werkes, Auflage, Jahr sowie Seitenangaben. Der Mindestinhalt des Literaturverzeichnisses beinhaltet vollen Namen des Autors bzw Herausgebers, Titel des Werkes, Auflage, Jahr sowie Verlag. Eine Internetquelle muss mindestens den URL sowie das Abrufdatum enthalten. Appendix 1 zur Lehrgangs- und Prüfungsordnung enthält passende Beispiele.

(3) Offene Fragen und Fallanalysen sind strukturiert, logisch nachvollziehbar und in vollständigen Sätzen zu beantworten. Eine ausführliche Beantwortung bedeutet, dass weder eine Antwort von zwei Sätzen noch seitenweises Kopieren als korrekt gewertet werden können. Der Studierende soll beweisen, dass er sich mit der Materie auseinandergesetzt hat und die gestellte Aufgabenstellung selbständig in wissenschaftlicher Arbeitsweise lösen kann.

(4) Multiple Choice Fragen (nur Kreuzchen setzen) sind nur bei videoüberwachten, zeitlich enger gefassten Prüfungen erlaubt; und dort dürfen diese nicht mehr als 20 Punkte im Prüfungsbewertungsschema ausmachen.

(5) Ein gravierender Verstoß gegen die Absätze 2 und 3 führt zu einem Punkteabzug oder gereicht zum völligen Punkteverlust, wenn keinerlei Eigenleistung erkennbar ist.

§ 10 Prüfungsabgabe

(1) Die Prüfungsabgabe erfolgt grundsätzlich über das LMS und auf die Art wie es technisch vorgegeben ist.

(2) Eine Seminararbeit wird nur als pdf-Datei angenommen.

§ 11 Prüfungsbewertungsschlüssel

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten erfolgt grundsätzlich nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5. Der folgende Notenschlüssel gilt für alle Modulprüfungen der Lehrgänge zur Weiterbildung des AIM.

47 bis 50 Punkte	=	Sehr Gut	(1A)
44 bis 46,5 Punkte	=	Sehr Gut	(1B)
37,5 bis 43,5 Punkte	=	Gut	(2C)
31,5 bis 37 Punkte	=	Befriedigend	(3D)
25 bis 31 Punkte	=	Genügend	(4E)
24,5 und weniger	=	Nicht Genügend	(5F)

§ 12 Korrekturzeit

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten wird durch ein Zeugnis beurkundet. Die Zeugnisse werden unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung ausgestellt, wenn nicht durch unplanmäßige Gegebenheiten ein längerer Zeitraum nötig ist.

§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit "Nicht Genügend" bewertet, wenn der Studierende nach Beginn der Prüfung nicht ausreichend begründet von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird, ohne dass eine ausreichende Begründung dafür vorliegt.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Lehrgangsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Lehrgangsleitung benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei einer Seminararbeit die Abgabefrist

entsprechend verlängert bzw bei einer videoüberwachten Prüfung der Antritt nicht gewertet.

(3) Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit wird für ungültig erklärt, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet. Bereits das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel bei einer videoüberwachten Prüfung nach Prüfungsbeginn gilt als Verwendung unerlaubter Hilfsmittel im Sinne des vorherigen Satzes. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Anrufung der Lehrgangsleitung) zu versehen. Vor einer darauffolgenden Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) In schwerwiegenden Fällen von Ordnungsverstößen kann die Lehrgangsleitung den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Ermahnungen beziehungsweise der tatsächliche Ausschluss vom Studium sind dem Studierenden schriftlich zu hinterbringen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als schriftliche kommissionelle Prüfung durchzuführen ist.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Prüfer für dieses Modul sowie 2 weiteren fachlich ausgewiesenen Personen iSd § 6 zusammen. Diese 2 Personen werden von der Lehrgangsleitung bestimmt.

§ 15 Rechtsschutz

(1) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten

ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit in einem Fernstudium (Wohnort des Studierenden zB auf einem anderen Kontinent) hat der Studierende jedenfalls die Möglichkeit vom Prüfer ein schriftliches Feedback zu verlangen.

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (Korrekturen schriftlicher Prüfungen) den Studierenden nicht ausgehändigt werden können, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(3) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Lehrgangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde bei der Wissenschaftlichen Leitung einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Module weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

III. Die Masterarbeit

§ 16 Masterarbeit

(1) In den Masterlehrgängen ist über die Modulprüfungen hinaus eine positiv beurteilte Masterarbeit zu verfassen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Studiums selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im entsprechenden Lehrgang zumindest 2/3 der Prüfungen absolviert hat, wobei das Modul Wissenschaftliches Arbeiten bzw Methodological Studies jedenfalls absolviert sein muss.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate; im Einzelfall kann die Lehrgangsleitung die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Studierenden, welcher die Unterstützung des Betreuers benötigt, bis auf zwölf Monate verlängern.
- (5) Das Bewertungsverfahren zur Beurteilung einer Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten, außer es liegen triftige Gründe beim Betreuer vor.
- (6) Das Thema der Masterarbeit wird von einer von der Fachbereichsleitung bestellten, prüfungsberechtigten Person, die fachlich ausgewiesen ist und zumindest ein ordentliches Masterstudium oder ein Diplomstudium abgeschlossen hat, ausgegeben und betreut. Dem Studierenden ist vom Betreuer Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (7) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form als auch auf einem Datenträger als pdf-Datei abzuliefern. Die pdf-Datei wird automatisch einer elektronischen Plagiatsüberprüfung zugeführt. Bei der Abgabe der gebundenen Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie als "Nicht Genügend" bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist in der jeweiligen Sprache des Programms zu verfassen.
- (11) Für die Ausarbeitung ist das vorgegebene Word-template zu verwenden, welches unter Appendix 2 zur Lehrgangs- und Prüfungsordnung zu finden ist.

§ 17 Masterarbeitsthema

- (1) Das Masterarbeitsthema hat aus dem Bereich des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung zu kommen.

§ 18 Konzept zur Masterarbeit

(1) Die Entscheidung über die Eignung des Themas und die Betreuung einer Masterarbeit erfolgt auf Basis eines bis zu maximal fünf Seiten umfassenden Konzeptvorschlags durch die Fachbereichsleitung.

(2) Das Konzept hat grundsätzlich folgende Aspekte zu beinhalten:

- (Arbeits-)Titel der Masterarbeit
- Problemstellung
- Ziele der Masterarbeit
- Forschungsfragen
- Geplantes methodisches Vorgehen
- Aufbau und Struktur der Arbeit (Grobgliederung)
- Vorläufiger Zeitplan
- Liste der bereits avisierten Literatur

Das Konzept muss jedenfalls mindestens den (Arbeits-)Titel der Masterarbeit, die Problemstellung und die Ziele der Masterarbeit enthalten, um angenommen werden zu können.

(3) Das Konzept ist der Administration zu übermitteln.

§ 19 Betreuerauswahl

(1) Grundsätzlich steht dem Studierenden frei, einen internen Betreuer von der Betreuerliste vorzuschlagen.

(2) Wenn kein Vorschlag des Studierenden zusammen mit dem Konzept nach § 17 eingereicht wird, wird dem Studierenden von der Fachbereichsleitung ein geeigneter Betreuer zugeteilt.

§ 20 Betreuerwechsel/Betreuungsniederlegung

(1) Dem Studierenden steht es frei, unter Angabe von nachvollziehbaren und akzeptablen Gründen (zB mangelnde Betreuung im Sinne des § 23), den Betreuer bis hin zur Einreichung der Masterarbeit zur Beurteilung zu wechseln.

(2) Dem Betreuer steht es frei, unter Angabe von nachvollziehbaren und akzeptablen Gründen, bis hin zur Einreichung der Masterarbeit die Betreuung einer Masterarbeit niederzulegen.

(3) Die Bekanntgabe nach Abs 1 und 2 sowie die dazu gehörende Begründung ist der Fachbereichsleitung zu übermitteln, welche darüber entscheiden muss, dass die Begründung den Anforderungen entspricht, und dem Wechsel endgültig zustimmt.

§ 21 Richtlinien für die Ausarbeitung

(1) Grundsätzlich sind die formellen Vorgaben hinsichtlich der Ausarbeitung der Masterarbeit analog zu den Regelungen der Prüfungsordnung in Bezug auf Seminararbeiten einzuhalten.

(2) Wenn der Betreuer Modifikationen zu diesen Regelungen beziehungsweise gänzlich andere Formalia bevorzugt, dann können diese für den Studierenden vom Betreuer festgelegt werden. Der Betreuer ist in solch einem Fall dafür verantwortlich, dass dem Studierenden die nötigen Informationen zugetragen werden und dass damit eine klare Struktur und eine wissenschaftliche Eignung der Masterarbeit gewährleistet sind.

§ 22 Richtlinien für die Bewertung

(1) Eine Masterarbeit ist nach formalen und inhaltlichen Kriterien zu bewerten, wobei die formalen Kriterien zu einem Drittel Relevanz aufweisen und die inhaltlichen Kriterien zwei Drittel.

(2) Die Masterarbeit ist nach folgendem Schema vom Betreuer zu bewerten:

- Aufbau und Gliederung der Arbeit (10%); bis zu maximal 5 Punkte

- Formale Gestaltung und Klarheit der Ausdrucksweise (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Genauigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse und Zitationen (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Klarheit von Thema und Fragestellungen (Forschungsfrage) (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Breite und Aussagekraft der verwendeten Literatur (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Qualität der methodischen Durchführung (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Qualität der empirischen Ergebnispräsentation (Conclusio) (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Grad der Selbständigkeit und Kreativität (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Originalität von Fragestellung und Ausführung (10%); bis zu maximal 5 Punkte
- Relevanz für Forschung und Praxis (10%); bis zu maximal 5 Punkte

(3) Für eine positiv beurteilte Masterarbeit müssen in jedem der in Absatz 2 aufgezählten Kriterien jeweils zumindest 2,5 Punkte erreicht werden. Für die konkrete Beurteilung gilt dann derselbe Notenschlüssel wie bei den Modulprüfungen.

(4) Der Betreuer hat das ausgefüllte Formblatt „Bewertung einer Masterarbeit“ nach der Begutachtung der Masterarbeit an die Administration zu übergeben.

§ 23 Pflichten und Rechte des Betreuers

(1) Der Betreuer einer Masterarbeit hat dem Studierenden die nötige fachliche Unterstützung zu gewähren, sodass dieser in die Lage versetzt wird, zeitgerecht und korrekt die Masterarbeit verfassen und einreichen zu können.

Fachliche Unterstützung bedeutet nicht nur Unterstützung inhaltlicher Natur bezüglich dem Themensachgebiet sondern auch Unterstützung bei der Herangehensweise und korrekten Ausarbeitung der Masterarbeit. Die Unterstützung des Betreuers erfolgt jedoch nur in einem solchen Ausmaß, welches die Eigenständigkeit der Bearbeitung des Themas durch den Studierenden nicht gefährdet.

- (2) Die Art und Weise der Betreuung obliegt der Diskretion des Betreuers; also zB ob persönlicher Kontakt, Kontakt via E-Mail bzw telefonischer Kontakt, oder Kombination aus diesen und anderen Methoden.
- (3) Der Betreuer kann dem Studierenden auftragen, Zwischenergebnisse abzuliefern bzw Verbesserungsaufträge erteilen.
- (4) Nach Abschluss der Betreuung (Bewertung der Masterarbeit) steht dem Betreuer das vereinbarte Honorar zu.

§ 24 Umfang einer Masterarbeit

- (1) Der Umfang einer Masterarbeit ist durch die Bewertung mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) bestimmt¹.
- (2) Eine Masterarbeit von 24 ETCS-Punkte hat in der Regel mindestens 80 Seiten und höchstens 90 Seiten an purem Inhalt zu umfassen; Inhaltsverzeichnis, Literaturliste und dergleichen werden nicht eingerechnet.
- (3) Eine Masterarbeit von 12 ECTS-Punkte hat in der Regel mindestens 40 Seiten und höchstens 50 Seiten an purem Inhalt zu umfassen; Inhaltsverzeichnis, Literaturliste und dergleichen werden nicht eingerechnet

§ 25 Sperrvermerk

- (1) Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dies ist insbesondere anzuraten, wenn in der Masterarbeit wichtige Unternehmensinterna verwendet worden sind.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss der Benützung (Sperrvermerk) ist mittels dem Formblatt „Sperrvermerk“ einzubringen. Dem Antrag ist von der Fachbereichsleitung stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

¹ Generell entspricht ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) 25 Stunden an Arbeitspensum.

§ 26 Zurverfügungstellung von Masterarbeiten

(1) Nicht gesperrte und bereits bewertete Masterarbeiten werden den Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(2) Die Studierenden erklären sich automatisch mit der Einreichung der Masterarbeit damit einverstanden, dass Ihre Masterarbeit den anderen Studierenden zur Verfügung gestellt wird, außer Sie erklären schriftlich, dass Sie die Einsicht für andere generell nicht gestatten bzw zeitlich befristet nicht gestatten (Sperrvermerk). Dies entspricht dem Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a Urheberrechtsgesetz in der geltenden Fassung.

(3) Alle Rechte des Verfassers einer Masterarbeit gemäß dem Urheberrechtsgesetz in der geltenden Fassung bleiben erhalten, wie diese in den §§ 14 bis 18 Urheberrechtsgesetz festgelegt sind.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann nach der Bewertung "Nicht Genügend" innerhalb von drei Monaten ein zweites Mal eingereicht werden. Eine zweite Wiedervorlage ist ausgeschlossen.

§ 27a Überwachung der Fachbereichsleitung

(1) Alle der von der Fachbereichsleitung durchgeführten Agenden nach dieser Lehrgangs- und Prüfungsordnung in Hinblick auf Masterarbeiten unterstehen der Aufsicht der Lehrgangsleitung.

(2) Die Lehrgangsleitung hat jederzeit Einsichtsrecht in die Agenden und das endgültige Entscheidungsrecht.

IV. Studienregelungen

§ 28 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt aufgrund der Einschätzung von 45 ECTS-Punkte pro Jahr in den Expertenlehrgängen grundsätzlich mindestens drei Semester und bei den Masterlehrgängen grundsätzlich mindestens vier Semester. Ein Semester entspricht 6 Monaten.

(2) Der Studiumumfang beträgt in den Expertenlehrgängen mindestens 60 ECTS-Punkte, in den Masterlehrgängen mindestens 90 ECTS-Punkte.

(3) Die Regelstudienzeit kann sowohl überschritten als auch unterschritten werden; bei Unterschreitung der Regelstudiendauer von mehr als 50% der Regelstudiendauer ist der vorzeitige Abschluss bei der Lehrgangsleitung vom Studierenden zu beantragen.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Expertenlehrgang ist:

- ein international anerkannter inländischer oder ausländischer akademischer Studienabschluss einer Hochschule

oder eine durch die Lehrgangsleitung festzustellende gleich zu haltende Eignung, wie folgt:

- Hochschulreife und einjährige Berufspraxis

oder

- eine mindestens vierjährige Berufspraxis,

wobei unter Berufspraxis tatsächliche Berufserfahrung sowie auch formelle und informelle Ausbildungen zu verstehen sind, welche den Schluss zulassen, dass dadurch Prinzipien von Unternehmensführung und Organisation vermittelt und soziale Kompetenz weiterentwickelt worden sind,

oder

- die positive Absolvierung einer standardisierten schriftlichen Aufnahmeprüfung, welche die Grundlagen des Lehrgangs abdeckt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterlehrgang ist:

- ein international anerkannter inländischer oder ausländischer akademischer Studienabschluss einer Hochschule (zumindest einem Bachelor gleichwertig)

oder eine durch die Lehrgangsleitung festzustellende gleich zu haltende Eignung, wie folgt:

- Hochschulreife und zumindest fünfjährige Berufspraxis

oder

- Abschluss eines Expertenlehrgangs (Universitätslehrgang, Lehrgang zur Weiterbildung einer Fachhochschule oder Lehrgang universitären Charakters) im Ausmaß von zumindest 60 ECTS oder eines gleichwertigen Diplomlehrgangs der WWEDU sowie zumindest dreijährige Berufspraxis,

wobei unter Berufspraxis tatsächliche Berufserfahrung sowie auch formelle und informelle Ausbildungen zu verstehen sind, welche den Schluss zulassen, dass dadurch Prinzipien von Unternehmensführung und Organisation vermittelt und soziale Kompetenz weiterentwickelt worden sind,

oder

- die positive Absolvierung einer standardisierten schriftlichen Aufnahmeprüfung, welche die Grundlagen des Lehrgangs abdeckt.

§ 30 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Analog zu § 12 FHStG idgF können bereits positiv absolvierte Prüfungen zwecks Anrechnung mittels des Formulars „Anrechnungsantrag“ eingereicht werden (Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse).

(2) Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Studienleistung wird durch die Lehrgangsleitung festgestellt.

(3) Die Masterarbeit in einem Masterlehrgang kann nicht angerechnet werden.

(4) Bei einer Anrechnung von externen Prüfungsleistungen wird keine Note eingetragen; es wird lediglich der Vermerk „angerechnet“ angeführt. Bei einer

Anrechnung von internen Prüfungsleistungen des AIM wird die Note angeführt neben der Anmerkung „angerechnet“.

(5) Das Anrechnungsmaximum eines Lehrgangs wird in der jeweiligen Lehrgangsbeschreibung festgelegt.

§ 31 Studienerfolgsnachweis

(1) Scheidet der Studierende aus einem Lehrgang aus, oder wechselt er den Lehrgang, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen, deren Benotung und deren ECTS-Punkte enthält.

V. Der Abschluss

§ 32 Bildung der Gesamtnote und Abschlusszeugnis

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und bei Masterprogrammen auch die Masterarbeit mit mindestens „Genügend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module gebildet. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,5), bei Masterprogrammen muss darüberhinaus die Masterarbeit insgesamt mit „Sehr Gut“ bewertet worden sein, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt.

(4) Hat ein Studierender die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Abschlusszeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, bei Masterlehrgängen auch die Note der Masterarbeit, aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.

(5) Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist beziehungsweise die Masterarbeit positiv bewertet worden ist. Das Abschlusszeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen.

Es ist von der jeweiligen Lehrgangsleitung und der Kollegiumsleitung der FH Burgenland (als verleihende Institution) zu unterzeichnen. Die Dokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 33 Akademischer Abschluss

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht die FH Burgenland per Diplom die jeweilige Bezeichnung bzw den akademischen Grad

§ 34 Diploma Supplement

(1) Zum Diplom und dem Abschlusszeugnis wird weiters ein Diploma Supplement ausgestellt, welches die Charakteristika des abgeschlossenen Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß den geltenden Regeln hierfür erläutert.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung nach § 13 dieser Ordnung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Modulprüfungszeugnisses bekannt, so kann die Lehrgangsleitung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Modulprüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet die Lehrgangsleitung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Modulprüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Modulprüfungszeugnis auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Modulprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Im Fall der ersatzlosen Einziehung eines Modulprüfungszeugnisses nach Abschluss eines Lehrganges ist der akademische Abschluss abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 36 Änderungen des Curriculums und von Modulen

(1) Wenn ein Studierender eines Masterlehrganges vier Jahre nach Geltung eines neuen Curriculums nicht nach dem für ihn geltenden Curriculum den Lehrgang abgeschlossen hat, fällt er automatisch unter die Anwendung des neuen Curriculums. Dasselbe gilt für einen Studierenden in einem Expertenlehrgang nach drei Jahren. Erbrachte Prüfungsleistungen werden entsprechend angerechnet.

§ 37 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Lehrgangsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenstadt, den 19. August 2013

Wissenschaftlicher Beirat